

Rechtssache C-175/21

**Zusammenfassung eines Vorabentscheidungsersuchens gem. Art. 98 Abs. 1
Verfahrensordnung des Gerichtshofes**

Eingangsdatum:

17. März 2021

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau, Polen)

Datum des Vorlagebeschlusses:

3. Februar 2021

Kläger:

Harman International Industries, Inc.

Beklagte:

AB SA

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Ansprüche wegen Verletzung von ausschließlichen Rechten an Unionsmarken

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Art. 15 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 [Unterabs.] 2 EUV und mit Art. 36 Satz 2 AEUV im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit der nationalen Rechtsprechung mit diesen Normen in Verfahren über die Verletzung von Rechten an Unionsmarken – Art. 267 AEUV

Vorlagefrage

Ist Art. 36 Satz 2 AEUV in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke und mit Art. 19 Abs. 1 [Unterabs.] 2 EUV dahin auszulegen, dass er einer Praxis der nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten entgegensteht, nach der die Gerichte:

- bei der Prüfung von Ansprüchen eines Markeninhabers auf Untersagung der Einfuhr, des Inverkehrbringens, des Anbietens, der Bewerbung von Waren unter einer Unionsmarke bzw. auf Anordnung der Rücknahme solcher Waren vom Markt oder ihrer Vernichtung,
- bei der Entscheidung im Sicherungsverfahren über die Pfändung von Waren unter Unionsmarken,

in ihren Entscheidungen auf „Gegenstände, die nicht vom Inhaber einer Unionsmarke bzw. mit dessen Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht worden sind“, abstellen und hierdurch die Bestimmung der Gegenstände unter einer Unionsmarke, die von diesen urteilsgegenständlichen Ge- und Verboten betroffen sind (d. h. die Bestimmung, welche Gegenstände nicht vom Markeninhaber bzw. mit seiner Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht wurden), angesichts der allgemeinen Formulierung der Entscheidung dem Vollstreckungsorgan überlassen wird, das sich bei der Vollstreckung der Entscheidung auf die Erklärungen des Markeninhabers bzw. auf die von ihm zur Verfügung gestellten Instrumente (darunter IT-Instrumente und Datenbanken) stützt, während die Zulässigkeit der Anfechtung von solchen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde vor dem erkennenden Gericht aufgrund der Natur der dem Beklagten im Sicherungs- bzw. Vollstreckungsverfahren zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschlossen bzw. beschränkt ist?

Angewandte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 2017, 154, S. 1)

Art. 36 AEUV

Art. 19 Abs. 1 [Unterabs.] 2 EUV

Art. 8 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. 2004, L 157, S. 45)

Angewandte nationale Vorschriften

Gesetz vom 17. November 1964 – Kodeks postępowania cywilnego (Zivilprozessordnung) (vereinheitlichte Fassung: Dz. U. 2019, Pos. 1640 mit Änderungen, im Folgenden: kpc) – Art. 325, 758, Art. 759 § 1, Art. 767 §§ 1, 2, 4 und 5, Art. 777 § 1 Nr. 1, Art. 803, Art. 840 § 1 Nr. 1 und 2, Art. 843 §§ 2 und 3, Art. 1050 §§ 1 und 3 sowie Art. 1051 § 1

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin im Ausgangsverfahren, die Harman International Industries, Inc. mit Sitz in Stamford (Vereinigte Staaten), ist Inhaberin von ausschließlichen Rechten aus den unter den Nummern 001830967, 005336755, 015577621, 003191004, 003860665, 0150221652, 001782523, 005133251 und 009097494 eingetragenen Unionsmarken.
- 2 Die Waren der Klägerin (audiovisuelle Geräte, u. a. Lautsprecher, Kopfhörer und Audiosysteme) unter den genannten Unionsmarken werden in Polen von nur einem Unternehmen, mit dem die Klägerin einen Vertriebsvertrag geschlossen hat, vertrieben und durch dessen Vermittlung in Verkaufsgeschäften für Elektronik an Endkunden verkauft.
- 3 Die Klägerin wendet für ihre Waren ein Kennzeichensystem an. Anhand dieser Kennzeichen lässt sich nicht immer bestimmen, ob das jeweilige Produkt von der Klägerin für den Markt des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bestimmt war oder auch nicht, denn die auf einem Teil der klägerischen Waren unter Unionsmarken angebrachten Kennzeichen enthalten mangels entsprechender Länderkennzeichen keine Angaben über den Ort, an dem die Ware erstmalig mit Zustimmung der Klägerin in Verkehr gebracht werden sollte. Somit befinden sich manche Kennzeichen sowohl auf Verpackungen von Waren, die für das Inverkehrbringen auf dem Gebiet des EWR bestimmt sind, als auch auf Verpackungen von Waren, die außerhalb des EWR in Verkehr gebracht werden sollen. In Bezug auf diese Warenexemplare ist eine Zuordnung des jeweiligen Bestimmungsmarkts nur anhand eines nur der Klägerin zugänglichen IT-Instruments samt einer Produktdatenbank möglich, in der auch die jeweiligen Bestimmungsmärkte für das konkrete Produktexemplar gespeichert sind.
- 4 Die Beklagte im Ausgangsverfahren, die AB SA mit Sitz in Magnice (Polen), ist im Vertrieb von elektronischen Geräten tätig. Die Beklagte führte von der Klägerin hergestellte und von ihr mit ihren Unionsmarken gekennzeichnete Waren auf den polnischen Markt ein. Die Beklagte bezog diese Waren von einem anderen Verkäufer als dem vertraglichen Vertriebspartner der Klägerin für den polnischen Markt. Die Beklagte erhielt von diesem Verkäufer die Zusicherung, dass das Inverkehrbringen der genannten Waren auf dem polnischen Markt die ausschließlichen Unionsmarkenrechte der Klägerin nicht verletze, da diese Rechte bereits durch das Inverkehrbringen dieser Waren unter Unionsmarken auf den Markt des EWR durch die Klägerin bzw. mit deren Zustimmung erschöpft seien.
- 5 Die Klägerin beantragt, der Beklagten die Verletzung der Unionsmarkenrechte der Klägerin zu untersagen, indem ihr verboten wird, Lautsprecher und Kopfhörer und deren Verpackungen, auf denen wenigstens eine Unionsmarke der Klägerin angebracht ist und die nicht bereits durch die Klägerin bzw. mit ihrer Zustimmung im EWR in Verkehr gebracht worden sind, einzuführen, in Verkehr zu bringen, anzubieten, zu bewerben oder zu lagern. Ferner beantragt die Klägerin, der

Beklagten aufzugeben, solche Lautsprecher, Kopfhörer und deren Verpackungen vom Markt zu nehmen oder zu vernichten.

Kurze Darstellung der Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

- 6 Für die Beklagte ist der Nachweis, dass ein bestimmtes Produktexemplar durch die Klägerin bzw. mit ihrer Zustimmung im EWR in den Verkehr gebracht worden ist, im Ausgangsverfahren erheblich erschwert. Zwar kann die Beklagte sich an ihren Lieferanten wenden, sie wird aber keine Auskunft darüber erhalten, von wem dieser die Produktexemplare erworben hat, da die Lieferanten ihre Bezugsquellen nicht offenlegen, um ihre Abnehmer nicht zu verlieren.
- 7 In der polnischen Gerichtspraxis wird in ähnlichen Fällen wie im Ausgangsrechtsstreit im Entscheidungstenor auf den Begriff der „Gegenstände unter einer Unionsmarke, die nicht vom Kläger (als Inhaber der Unionsmarke) bzw. mit seiner Zustimmung im [EWR] in Verkehr gebracht worden sind“ abgestellt. Analog hierzu werden gerichtliche Entscheidungen formuliert, in denen auf Grundlage der nationalen Vorschriften, mit denen Art. 8 der Richtlinie 2004/08 umgesetzt wird, die Erteilung von Auskünften über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder einstweilige Maßnahmen, etwa die Pfändung solcher Waren, angeordnet werden.
- 8 Alle o. g. Entscheidungen stellen als Vollstreckungstitel die Grundlage für die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dar. Die genannte Formulierung der Entscheidungen führt in der Praxis zu erheblichen Unklarheiten bei der Vollstreckung solcher Entscheidungen. So wurde z. B. ein vor Einleitung eines Hauptverfahrens vor dem vorlegenden Gericht erlassener Beschluss über eine Sicherheitsleistung vollstreckt, in dem der Kläger alle im Besitz eines Beklagten befindlichen Waren unter seiner Unionsmarke pfänden ließ. Im Ergebnis wies der Kläger gegenüber dem Vollstreckungsorgan diejenigen Produktexemplare nach, die von ihm in den EWR eingeführt worden waren und bezüglich derer das Ausschließlichkeitsrecht aus der Unionsmarke erschöpft war. Der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung wurde insoweit im Vollstreckungsverfahren durch die Erklärung des Klägers ergänzt. Der Inhalt der gerichtlichen Entscheidung für sich war nämlich nicht ausreichend, um eine Bestimmung derjenigen Produktexemplare vornehmen zu können, die gepfändet werden sollten. Gleichzeitig stützte sich das Vollstreckungsorgan faktisch auf die Erklärung des Klägers.
- 9 In einem anderen vor dem vorlegenden Gericht geführten Verfahren verpflichtete das Gericht den Beklagten zur Auskunft über das Vertriebsnetz von Geräten – die im Besitz des Klägers standen – unter seiner Unionsmarke, die nicht vom Kläger bzw. mit seiner Zustimmung in den EWR eingeführt worden waren. Mit einem Beschluss über die Auslegung der verfahrensgegenständlichen Entscheidung verpflichtete das Gericht den Beklagten, dem Gerichtsvollzieher sämtliche Seriennummern der genannten Geräte mitzuteilen, und den Kläger, dem

Gerichtsvollzieher Zugang zu seiner Datenbank zu gewähren, mit Hilfe derer der Gerichtsvollzieher sodann nachprüfen konnte, ob die konkreten Produktexemplare vom Kläger bzw. mit seiner Zustimmung in den EWR eingeführt worden waren. Diese Entscheidung wurde mit Beschluss des Sąd Apelacyjny w Warszawie (Berufungsgericht Warschau) abgeändert. Der Sąd Apelacyjny stellte fest, dass die Formulierung „Waren, die nicht vom Kläger bzw. mit seiner Zustimmung in den [EWR] eingeführt worden sind“, es im Grunde dem Beklagten überlasse zu bestimmen, welche Waren vom Kläger bzw. mit seiner Zustimmung in den EWR eingeführt worden sind. Folglich sei der Beklagte berechtigt, dem Kläger mitzuteilen, dass er keine von der Entscheidung umfasste Waren besitze.

- 10 Die dargelegte Formulierung von Entscheidungen führt somit zu einer diametral unterschiedlichen Vollstreckungspraxis. Einerseits werden der Zwangsvollstreckung sämtliche Gegenstände unter einer Unionsmarke des Klägers unterworfen, die sich im Besitz des Beklagten befinden (unabhängig davon, ob die Rechte des Klägers aus der Unionsmarke etwa erschöpft wurden). Andererseits wird dem Kläger Rechtsschutz verwehrt und dem Beklagten die Bestimmung überlassen, welche sich in seinem Besitz befindlichen Waren unter der Unionsmarke des Klägers von diesem bzw. mit seiner Zustimmung in den EWR eingeführt worden sind. Hierbei weckt die fragliche Formulierungspraxis Zweifel im Lichte der nationalen Vorschriften, denn die gerichtliche Entscheidung über Ansprüche der Parteien muss so formuliert werden, dass deren Vollstreckung allein aufgrund des Entscheidungstenors möglich ist, ohne dass es einer Verweisung auf die Entscheidungsbegründung bzw. der Vornahme weiterer Tätigkeiten bedarf. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts führt die Einbeziehung von Verboten und Anordnungen in gerichtlichen Entscheidungen, die die genannte Formulierung umfassen, dazu, dass die Entscheidung sich lediglich auf eine Wiederholung des Wortlautes der sie tragenden Vorschriften beschränkt, ohne aber die sich aus diesen Vorschriften für die Verfahrenspartei ergebenden Verpflichtungen zu konkretisieren.
- 11 Die Klägerin trägt vor, dass die genannte Formulierung von Entscheidungen begründet ist, auch wenn diese zu einer vorübergehenden und aufgrund der bereits eingetretenen Erschöpfung der Marke unberechtigten Pfändung von Waren führen kann. Denn nach Ansicht der Klägerin muss die Beklagte, die die Markenrechte der Klägerin verletzt, mit bestimmten sich aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren ergebenden Unannehmlichkeiten rechnen.
- 12 Das vorlegende Gericht hat Zweifel an der Richtigkeit dieser Argumentation. Denn hiernach würde zugelassen, dass aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts eines Mitgliedstaats Waren gepfändet werden, deren freier Verkehr auf dem Gebiet des EWR rechtmäßig ist und – mehr noch – eine solche Pfändung erfolgt, obwohl keine Verletzung von Rechten aus Unionsmarken vorliegt. Somit könnte die Beklagte nach Ansicht der Klägerin tatsächlich schon deshalb mit Sanktionen belegt werden (in Gestalt der Pfändung der sich im Besitz der Beklagten befindenden Ware), weil sie ohne Zustimmung der Klägerin mit Waren unter der Gemeinschaftsmarke der Klägerin Handel treibt, selbst wenn es einer

solchen Zustimmung aufgrund der eingetretenen Erschöpfung der Markenrechte nicht bedarf.

- 13 Gem. Art. 19 Abs. 1 [Unterabs.]² EUV schaffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist. Einen solchen Bereich stellen sowohl der freie Warenverkehr als auch das – diesem freien Warenverkehr dienende – Institut der Erschöpfung von Markenrechten dar. Die Erschöpfung hat regionalen Charakter und bezweckt die Sicherung des freien Verkehrs im EWR von Waren unter einer Gemeinschaftsmarke, die vom Markenberechtigten in dieses Gebiet bzw. mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht wurden.
- 14 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist fraglich, ob angesichts des Wortlauts der beschriebenen Entscheidungen in Unionsmarkensachen der gerichtliche Schutz des freien Warenverkehrs gewährleistet ist. Diese Zweifel gründen auf dem nationalen System der Rechtsbehelfe des Schuldners im Verfahren der Zwangsvollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Unionsmarkensachen. Diese Rechtsbehelfe, deren grundlegenden Eigenschaften sowie die Praxis ihrer Anwendung werden nachstehend beschrieben.
- 15 Eine einstweilige Verfügung (über die Sicherung von Rechten durch Pfändung der Warenexemplare) wird vom Gerichtsvollzieher vollstreckt. Im Falle der Pfändung von Waren durch den Gerichtsvollzieher steht dem Schuldner (dem Beklagten) die Beschwerde gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers zu, die beim Sąd Rejonowy (Rayongericht) einzulegen ist (d. h. solche Beschwerden werden nicht von den Abteilungen für Geistiges Eigentum der Sądy Okręgowe [Bezirksgerichte] entschieden). Die Beschwerde gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers ist ein Rechtsbehelf, der auf die Beseitigung von Verstößen des Gerichtsvollziehers abzielt, die darin bestehen, dass er die Zwangsvollstreckung auf eine Weise durchführt, die mit den Vorschriften der Zivilprozessordnung unvereinbar ist. Es ist also kein Rechtsbehelf, der auf die Überprüfung der materiellen Grundlage des Anspruchs des Gläubigers abzielt. Im Ergebnis ist es im Rahmen der Beschwerde gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers nicht möglich festzustellen, ob ein gekennzeichnetes Produktexemplar durch den Markenberechtigten bzw. mit seiner Zustimmung im EWR in Verkehr gebracht wurde.
- 16 Die mangelnde Wirksamkeit des genannten Rechtsbehelfs im Falle der Pfändung aller Waren unter der Gemeinschaftsmarke (und nicht nur von solchen, die nicht zuvor durch den Markenberechtigten bzw. mit seiner Zustimmung im EWR in Verkehr gebracht wurden) durch den Markenberechtigten zeigt sich auch in der Praxis. So hat z. B. in einem solchen Fall ein Gericht auf die Beschwerde eines Schuldners gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers hin dem Gerichtsvollzieher die Einholung eines Gutachtens eines Patentanwalts aufgegeben. In seinem Gutachten stellte der Patentanwalt fest, dass lediglich der Kläger (als Markenberechtigter) bestimmen könne, welche Produktexemplare zu pfänden seien. In der Praxis bestimmt also der Markenberechtigte (in Zusammenarbeit mit

dem Gerichtsvollzieher) die zu pfändenden Gegenstände, wobei seine Erklärung einer gerichtlichen Überprüfung nicht untersteht, da die Beschwerde gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers eine solche Überprüfung nicht zulässt.

- 17 Ähnliche Zweifel kommen bei der Vollstreckung eines Urteils auf, mit dem einem Beklagten u. a. die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Waren unter der Gemeinschaftsmarke des Klägers untersagt wird, die nicht zuvor durch den Markenberechtigten bzw. mit seiner Zustimmung im EWR in Verkehr gebracht wurden. Ein solches Urteil wird vom Gericht als Vollstreckungsorgan gemäß Art. 1051 kpc vollstreckt. Diese Vorschrift sieht vor, dass das Gericht auf Antrag des Gläubigers nach Anhörung der Parteien und nach der Feststellung, dass der Schuldner pflichtwidrig gehandelt hat, den Schuldner mit einer Geldstrafe belegt. Die genannte Vorschrift sieht ausdrücklich lediglich die Anhörung der Parteien, nicht aber die Einleitung eines gerichtlichen Beweisverfahrens vor. Mithin wird im Zwangsvollstreckungsverfahren das Gericht als Vollstreckungsorgan bestimmen, ob die jeweiligen Produktexemplare von der verfahrensgegenständlichen Untersagung umfasst sind, und zwar ausschließlich auf Grundlage der in der Anhörung abgegebenen Erklärungen der Parteien.
- 18 Selbst wenn das Gericht als Vollstreckungsorgan insoweit zur Einleitung eines Beweisverfahrens berechtigt wäre, müsste es sich ausschließlich auf die Beweise stützen, die vom Gläubiger angeboten werden (d. h. die vom Gläubiger verwendeten IT-Instrumente) sowie auf Erklärungen, die auf der Grundlage dieser Beweise formuliert werden. Denn die Benennung von weiteren Verkäufern und Lieferanten des Produktexemplars durch den Beklagten wird im Zwangsvollstreckungsverfahren auf die gleichen Schwierigkeiten stoßen wie im Erkenntnisverfahren (vgl. Rn. 6 oben).
- 19 Analog hierzu stellt sich die Situation bei der Vollstreckung eines Urteils dar, mit dem die Rücknahme vom Markt oder die Vernichtung der jeweiligen Produktexemplare angeordnet wird. In diesem Fall wird das Zwangsvollstreckungsverfahren gemäß Art. 1050 kpc vom Gericht geführt. Im Unterschied zum Verfahren nach Art. 1051 kpc ist keine gerichtliche Feststellung notwendig, dass der Schuldner dem gerichtlichen Urteil nicht Folge geleistet hat. Infolgedessen werden Einwendungen des Schuldners in Bezug auf die Erfüllung der dem Zwangsvollstreckungsverfahren zugrunde liegenden gerichtlichen Anordnungen nicht gehört, was wiederum dazu führt, dass der Schuldner sich nicht darauf berufen kann, dass in Bezug auf die gekennzeichneten Produktexemplare die ausschließlichen Rechte aus der Gemeinschaftsmarke erschöpft sind.
- 20 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts ist in der genannten Situation auch die Erhebung einer Vollstreckungsgegenklage durch den Schuldner ausgeschlossen. Voraussetzung für die Einlegung einer Vollstreckungsgegenklage sind u. a.: der Eintritt eines Ereignisses, aufgrund dessen die durch Gerichtsurteil auferlegte Verpflichtung erloschen ist oder nicht vollstreckt werden kann, in bestimmten Fällen auch die Erfüllung der Leistung sowie der Einwand der Aufrechnung.

Hingegen dient die Vollstreckungsgegenklage nicht der Konkretisierung des Inhalts des den Vollstreckungstitel bildenden Urteils. Andernfalls würde das Vollstreckungsklageverfahren zu einer abermaligen Einleitung des Erkenntnisverfahrens führen.

- 21 Darüber hinaus sind die im Zusammenhang mit der Einlegung einer Vollstreckungsgegenklage an den Schuldner gestellten Anforderungen von Bedeutung. So hat der Schuldner bei der Erhebung einer Vollstreckungsgegenklage sämtliche ihm bekannten Einwendungen unter Androhung der Präklusion zu erheben. Wenn aber sämtliche Feststellungen über die fraglichen Waren nur auf der Grundlage von Beweismitteln und Instrumenten gemacht werden können, die ausschließlich dem Markenrechtsinhaber (Gläubiger) zur Verfügung stehen, dann stellt die genannte Anforderung für den Schuldner ein erhebliches Hindernis dar. Denn im Zeitpunkt der Erhebung der Vollstreckungsgegenklage ist der Schuldner nicht in der Lage darzulegen, welche von der Zwangsvollstreckung betroffenen Produktexemplare vom Einwand der Erschöpfung der Markenrechte umfasst sind.
- 22 Angesichts einer solchen Ausgestaltung der Rechtsbehelfe bietet das aus den genannten Verboten und Anordnungen geführte Zwangsvollstreckungsverfahren bzw. das Sicherungsverfahren keine Gewähr dafür, dass das Risiko ausgeschlossen wird, dass diese Verbote und Anordnungen in Bezug auf Produktexemplare vollstreckt werden, hinsichtlich deren die jeweiligen Markenrechte erschöpft sind. Das bedeutet, dass der gerichtliche Schutz des freien Warenverkehrs nicht durch die erörterte Formulierung gerichtlicher Entscheidungen eingeschränkt werden darf.
- 23 Dieses Risiko könnte durch eine präzise Formulierung der Entscheidungen vermieden werden, d. h. durch eine Formulierung, die im Zwangsvollstreckungsverfahren keine weitere Bestimmung der Gegenstände erforderlich macht, die nicht durch den Inhaber einer Unionsmarke bzw. mit dessen Zustimmung im EWR in Verkehr gebracht worden sind. Dies wäre möglich durch einen genauen Bezug in der Entscheidung z. B. auf die Kennzeichnungen bzw. Seriennummern der Produktexemplare unter der Marke, die von den Verboten bzw. Anordnungen betroffen sind. In Bezug auf Waren, die sich im Zeitpunkt der Entscheidung im Besitz des Beklagten befinden, sollte eine solche Formulierung des Klageantrags (und folglich auch des Gerichtsurteils) nicht schwerfallen. In Bezug auf Waren unter der Marke des Klägers, die sich nach dem Datum der Entscheidung im Besitz des Beklagten befinden, würde der Schutz des freien Warenverkehrs ebenfalls eine Möglichkeit zur eindeutigen Identifizierung dieser Waren als vom Markeninhaber bzw. mit dessen Zustimmung in das Gebiet des EWR eingeführt (oder nicht eingeführt) darstellen.